

BVGer E-1805/2013 vom 2. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1805_2013

FR: TAF E-1805/2013 du 2 juillet 2013

IT: TAF E-1805/2013 del 2 luglio 2013

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die angefochtene Verfügung wurde den Beschwerdeführenden persönlich eröffnet, obwohl deren Rechtsvertreter gemäss seinen Angaben das BFM bereits am 26. Februar 2013 über die Mandatsübernahme in Kenntnis gesetzt hatte. Das diesbezügliche (offenbar per A-Post verschickte) Schreiben des Rechtsvertreters an das BFM, welches auf Beschwerdeebene in Kopie eingereicht wurde, befindet sich jedoch nicht in den vorinstanzlichen Akten. Aufgrund der derzeitigen Aktenlage steht somit nicht eindeutig fest, ob das BFM im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung Kenntnis der Mandatsübernahme hatte und demnach die Eröffnung derselben mangelhaft war (Art. 11 Abs. 3 VwVG). Da die Beschwerdeführenden innert Frist Beschwerde einreichen konnten, entstand ihnen

jedenfalls durch die möglicherweise mangelhafte Eröffnung kein Nachteil (Art. 38 VwVG). Für die eventualiter beantragte Behandlung der Beschwerdeerklärung als Gesuch um Herstellung der Beschwerdefrist (vgl. Art. 24 Abs. 1 VwVG) besteht keine Veranlassung.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich demnach - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1). Die Vorinstanz hat die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell geprüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 3.2

Gemäss der Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG wird auf ein (weiteres) Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen oder ihr Gesuch zurückgezogen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser die Anhörung ergebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

E. 3.3

Der Prüfung, ob Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, ist der Flüchtlingsbegriff gemäss Art. 3 AsylG zugrunde zu legen. Bedeutsam sind in dieser Hinsicht deshalb nur Hinweise auf Ereignisse, die sich zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft eignen. Auf das Asylgesuch ist daher nicht einzutreten, wenn eines der Elemente des Flüchtlingsbegriffs gemäss Art. 3 AsylG offensichtlich nicht erfüllt ist. Dabei ist ein gegenüber der Glaubhaftmachung reduzierter Beweismassstab anzusetzen; auf das Asylgesuch ist einzutreten, wenn sich Hinweise auf ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG ergeben, die nicht zum Vornherein haltlos sind (vgl. BVGE 2009/53 E. 4.2 S. 769, BVGE 2008/57 E. 3.3 S. 780, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Vorliegend steht fest, dass die Beschwerdeführenden in der Schweiz bereits erfolglos ein Asylverfahren (sowie zwei anschliessende Revisionsverfahren) durchlaufen haben, das mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 2012 rechtskräftig abgeschlossen wurde.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführenden begründeten ihr zweites Asylgesuch damit, sie seien nach der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mehrmals von unbekannt Personen angegriffen und geschlagen worden. Ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen fehlt es diesen offenkundig an der asylrechtlichen Relevanz: Die Beschwerdeführenden hatten mit entsprechenden Nachteile bereits ihr erstes Asylgesuch begründet, das in erster und zweiter Instanz im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen worden war, mit Bezug auf allfällige Übergriffe Dritter könne vom Schutzwillen und der weitgehenden Schutzfähigkeit der im Kosovo tätigen nationalen und internationalen Sicherheitsbehörden - namentlich der UNMIT ("United Nations Interim Administration Mission in Kosovo"), der EULEX, des "Kosovo Police Service" (KPS) sowie der KFOR - ausgegangen werden. Dass sich die kosovarischen Polizeibehörden im Falle der Beschwerdeführenden um Gewährleistung eines adäquaten Schutzes bemüht haben, lässt sich auch daraus ersehen, dass sie die nach den neu geltend gemachten Angriffen jeweils eingereichten Anzeigen entgegengenommen und behandelt haben. Im Übrigen wären den Akten auch keine konkreten Anhaltspunkte für ein gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG relevantes Motiv der Angreifer zu entnehmen.

E. 4.2.2

Der Antrag, F._____, Mitglied der Swisscoy, sei als Zeuge bezüglich der Bedrohungssituation ihrer Familie zu befragen, wird abgewiesen: Die Zeugenbefragung ist im Verwaltungs- und Asylverfahren ein subsidiäres Beweismittel, das nur dann zu Zug kommt, wenn sich der Sachverhalt nicht auf andere Weise hinreichend abklären lässt (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satzteil 1 VwVG). Vorliegend ist ausserdem in zulässiger antizipierender Beweiswürdigung festzustellen, dass die Aussagen des benannten Zeugen voraussichtlich nicht geeignet wären, zu einer anderen Einschätzung hinsichtlich der asylrechtlichen Relevanz der Vorbringen der Beschwerdeführenden zu führen.

E. 4.2.3

Die im vorliegenden Verfahren zu den Akten gegebenen Beweismittel können bestenfalls - die Beschwerdeführenden hatten bereits in den Vorverfahren Beweismittel zu den Akten gereicht, deren Echtheit vom Bundesverwaltungsgericht angezweifelt worden war (vgl. Urteil E 4131/2012 E. 3.4 und 3.5) - die Authentizität der vorgebrachten Ereignisse belegen und deshalb keine andere Beurteilung rechtfertigen.

E. 4.2.4

Dem Zweitgesuch können nach dem Gesagten keine Hinweise entnommen werden, dass nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens Ereignisse eingetreten wären, welche die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden begründen oder für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sein könnten.

E. 4.3

Demzufolge ist das BFM zu Recht gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG auf die erneuten Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen.

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Kosovo ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Kosovo dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung

drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch aus der allgemeinen Menschenrechtssituation im Kosovo oder aus der Tatsache, dass dort Angehörige ethnischer Minderheiten in verschiedener Hinsicht Diskriminierungen - so auch von Seiten privater Dritter - ausgesetzt sind, lässt sich noch kein reales Risiko von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung herleiten.

E. 6.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen nach wie vor zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Vollzug der Wegweisung von Angehörigen der Minderheit der serbischsprachigen Muslimen in den Kosovo als grundsätzlich zumutbar, mit Ausnahme der Region Mitrovica (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.6 S. 1005). Die Beschwerdeführenden stammen aus dem Kreis D._____ und es liegen weiterhin keine glaubhaften und konkreten Hinweise dafür vor, dass sie alleine aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit der Bosniaken einer Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt sind.

E. 6.3.2

Im Weiteren liegen auch keine individuellen Wegweisungshindernisse wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur vor. Es kann diesbezüglich auf die ausführlichen Erwägungen im Beschwerdeurteil des Bundesverwaltungsgerichts im ersten Asylverfahren verwiesen werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1542/2009 vom 26. April 2012 E. 4.3.3 S. 14 f.).

E. 6.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung erneut auch als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Der Entscheid über das von den Beschwerdeführenden in ihrer Eingabe vom 5. April 2013 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde in der Zwischenverfügung vom 9. April 2013 auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. Nachdem der vom Rechtsvertreter formulierte Antrag gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG weder in der Beschwerde noch in der Beschwerdeergänzung begründet und insbesondere die prozessuale Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden nicht einmal behauptet - geschweige denn belegt - worden ist, muss das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abgewiesen werden. Demnach sind die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600. festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.